

Katholische offene Jugendarbeit Frankfurt am Main e.V.  
c/o Jona Jugendkirche Frankfurt, Hohlbeinstr.70, 60596 Frankfurt/M



## SATZUNG

**Trägerverein:**  
**Katholische offene Jugendarbeit**  
**Frankfurt am Main e.V.**

[www.faultierfarm-kappl.de](http://www.faultierfarm-kappl.de)

Verein Katholische offene Jugendarbeit Frankfurt am Main e. V.  
(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2002)

### NAME, SITZ UND ZWECK

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Katholische offene Jugendarbeit Frankfurt am Main e. V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

#### § 3

Der Verein widmet sich der offenen Jugendarbeit und der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Er betreibt insbesondere das Haus "Faultierfarm" in Kappl (Tirol).

Die "Faultierfarm" ist ein Selbstversorgerhaus, in dem Kinder- und Jugendgruppen Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, pädagogisch betreute Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung, Exerziten und Orientierungstage durchführen können. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## MITGLIEDSCHAFT

### § 4

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke bejahen.

### § 5

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zustimmung des Vorstandes mit dem Tage der Zustimmung.

### § 6

Die Mitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende austreten.

### § 7

Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie entweder mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder die Erreichung seines Zweckes gefährden.

## VORSTAND

### § 8

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.

Dem Vorstand gehören der jeweilige katholische Jugendpfarrer von Frankfurt am Main als Vorsitzender kraft Amtes und bis zu zwei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder an, wobei ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden soll.

Die Amtsperiode des gewählten Vorstands beträgt 3 Jahre.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### § 9

Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 10

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, sowie im Falle des § 37 BGB.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Kirchenzeitung des Bistums "Der Sonntag" ein. In beiden Fällen muß eine Frist von mindestens 2 Wochen gewahrt sein, wobei der Poststempel der Einladung bzw .das Datum der Veröffentlichung maßgebend ist.

### § 11

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse, die die Satzung ändern oder eine Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Limburg. { .

VEREINSBEITRÄGE

§ 13

Es kann ein Vereinsbeitrag erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE RECHTSGESCHÄFTE

§ 14

Beschlüsse und Willenserklärungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Bistums Limburg in der jeweils gültigen Fassung betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg. Der Vorstand ist verpflichtet, in diesbezügliche Verträge mit Dritten eine Klausel des Inhalts aufzunehmen, dass eine Rechtswirksamkeit erst mit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg eintritt.

VEREINSAUFLÖSUNG

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des bisherigen Satzungszweckes zu verwenden hat.

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT**  
- Dozernat Finanzen, Verwaltung und Bau -  
Reißmarkt 4, 65549 Limburg

